

16.10.2007

Sitzungsvorlage Nr. 177/07

Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“;
 Zweckverbandssatzung und ergänzende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
 - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	30.10.2007
Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	28.11.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	04.12.2007
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	Sachkonto	
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Finanzielle Auswirkungen	

Beschlussvorschlag

1. Als Mitglied des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) stimmt der Kreis Unna der Bildung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe nach § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW, bestehend aus den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM), Verkehrsverbund Ostwestfalen (VVOWL), Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), Personenverkehr Westfalen-Süd (ZWS) und Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL), zum 01.01.2008 zu.
2. Der Kreistag des Kreises Unna erklärt sich mit den Inhalten des Entwurfs der Satzung (Anlage 1) und des Entwurfs der ergänzenden „Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung“ (Anlage 2) einverstanden. Die Vertreter des Kreises Unna in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) werden beauftragt, auf der Grundlage dieser Entwürfe die erforderlichen Beschlüsse in der Zweckverbandsversammlung zu fassen.

3. Der Kreistag regt die unter Pkt. 7 der Vorlage näher bezeichneten Änderungen zur Satzung und zur Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung an.

Begründung der Vorlage

1. Rechtliche Vorgaben

Der Landtag hat am 13. Juni 2007 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beschlossen. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Im Rahmen der Regelungen des § 5 Abs. 1 müssen die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände oder die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufgabenwahrnehmung für den SPNV jeweils einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gründen.

Die vorhandenen Zweckverbände (z. B. der ZRL) können nach dem Gesetz bestehen bleiben.

2. Sachstand (Neuordnung SPNV)

Seit Herbst 2006 haben intensive Gespräche zwischen Vertretern der fünf westfälischen SPNV-Aufgabenträger und dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW unter Einbeziehung von Landespolitikern stattgefunden. Im Ergebnis hat der Landtag am 13. Juni 2007 eine Novellierung des ÖPNVG beschlossen, die künftig drei SPNV-Aufgabenträgerorganisationen in NRW vorsieht, die eine weitgehende Ausgestaltungsfreiheit ihrer Organisationsstrukturen erhalten. Im Rahmen einer Übergangsregelung können die Zuständigkeiten für die bereits bestehenden SPNV-Verkehrsverträge (Altverträge) bis zum 31.12.2010 bei den derzeitigen SPNV-Zweckverbänden bestehen bleiben.

In den letzten Monaten haben sich die Zweckverbände unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei Baumeister in Münster für die Gründung eines Zweckverbandes – und nicht einer Anstalt des Öffentlichen Rechts – entschieden. Es wurde ein Satzungsentwurf für den neuen Zweckverband („Nahverkehr Westfalen-Lippe“) sowie der Entwurf einer ergänzenden Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung erarbeitet. Mit den vorgelegten Entwürfen (Anlagen 1 und 2) werden die wirtschaftliche Eigenverantwortung der fünf Teilräume sowie die dezentrale Aufgabenwahrnehmung an den heutigen Standorten sichergestellt. Durch die Dezentralität soll die kommunalpolitische Verankerung und die Kunden- und Ortsnähe bei der Aufgabenerledigung sichergestellt werden.

Die Grundsatzentscheidung, dass die neue Aufgabenträgerorganisation in Westfalen durch die bestehenden regionalen Zweckverbände gegründet wird und nicht unmittelbar von den Kreisen und kreisfreien Städten, ist Ergebnis einer vorgeschalteten politischen Abstimmung auf der Ebene der Alt-Zweckverbände in Westfalen.

Der neu zu bildende Zweckverband „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NVW) soll durch die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände (Altverbände)

- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, ZRL
- Schienenpersonennahverkehr Münsterland, ZVM
- Verkehrsverbund Ostwestfalen, VVOWL
- Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter, nph
- Personenverkehr Westfalen Süd, ZWS

gegründet werden und in weitgehend dezentralen Strukturen arbeiten.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie auf die Kreise Borken, Coesfeld, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf (16 Landkreise und 3 kreisfreie Städte).

Als Name des neuen Dachzweckverbandes soll nun „Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) vorgeschlagen werden. In dieser Vorlage wird noch die bisherige Bezeichnung NVW verwendet.

3. Organisationsstrukturen/Aufgabenwahrnehmung/Finanzierung

Die grundsätzlichen Regelungen sind unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in den Satzungsentwurf Anlage 1 eingearbeitet worden. Spezielle und detaillierte Regelungen für die Bereiche Aufgabenerledigung und Finanzierung sind im Entwurf der öffentlich rechtlichen Vereinbarung Anlage 2 enthalten. Nähere Informationen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Schwerpunkte der Regelungsinhalte der Satzung und der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung:

- Mitglieder des Dachzweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NVW) sind die regionalen Zweckverbände ZRL, ZVM, VVOWL, npf und ZWS (Altverbände).
- Die regionalen Zweckverbände entsenden unter Berücksichtigung der Parameter „Basissitze“ (3 Vertreter je Mitgliedsverband) sowie den Kenngrößen Zugkilometer und Einwohner insgesamt 45 Vertreter in die Verbandsversammlung des Dachzweckverbandes „NVW“.
 - ZRL 12
 - ZVM 11
 - VVOWL 10
 - npf 6
 - ZWS 6
- Der Dachzweckverband „NVW“ wird in einem rotierendem System (3 Jahre) von den/der Vorstandsvorstehern/Vorstandsvorsteherin der regionalen Zweckverbände (Altverbände) in der Reihenfolge ihrer Größe (ZRL, ZVM, VVOWL, npf, ZWS) geführt.
- Die Geschäftsführung übernehmen 5 regionale Geschäftsführer, von denen auf Vorschlag des/der jeweiligen Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin die Verbandsversammlung des „NVW“ (Dachverbandes) den Sprecher der Geschäftsführung für die Amtszeit des Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin wählt.
- Die Aufgabenwahrnehmung wird dezentral organisiert, wobei jeder Geschäftsstelle ein Aufgabenschwerpunkt zugewiesen wird.
- Der Hauptsitz des „NVW“ (Dachverbandes) ist auf Dauer Unna.
- Auf Basis der Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird das für den Raum Westfalen neue Thema „Investitionsförderung“ gem. § 12 ÖPNVG, das von den Bezirksregierungen auf den Dachzweckverband übergeht, beim ZVM in Münster angesiedelt. Für die Investitionsförderung sollen maximal 6

Mitarbeiter von den Bezirksregierungen übernommen werden. Sie erhalten eine Standortgarantie für Münster für 5 Jahre, entsprechend der Laufzeit des ÖPNVG.

- Das vom Land NRW für die Koordination und Weiterentwicklung des landesweiten Fahrplans dem Raum Westfalen angebotene „Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan (ITF)“ wird beim VVOWL in Bielefeld angesiedelt.
- Die Betreuung der derzeit bestehenden Verkehrsverträge (insgesamt 17 im Gebiet des Dachverbandes) werden im Rahmen eines Federführungsprinzips einem regionalen Mitgliedsverband zugeordnet.
- Weitere dezentral wahrzunehmende Aufgaben des „NVW“ sowie deren Zuordnung auf die regionalen Zweckverbände (Altverbände) sind § 5 Abs. 4 der Anlage 2 zu entnehmen.
- Im Bereich der Finanzierung werden die Mittelzuweisungen des Landes gem. § 11 ÖPNVG für den NVW in Höhe von 254 Mio. € in Jahr 2008, nach Abzug der allgemeinen Ausgaben (3 %), bis Ende 2010 auf Basis des Schlüssels 2007 von dem NVW an die Mitgliedsverbände (Altverbände) weitergeleitet.
- Ab dem Jahr 2011 werden die Mittel zentral vom „NVW“ (Dachzweckverband) bewirtschaftet und im Rahmen einer Teilraumergebnisrechnung für die Mitgliedsverbände (Altverbände) vom Dachzweckverband nach Angabe der Mitgliedsverbände eingesetzt.
- Die Finanzierung der regionalen Zweckverbände erfolgt aus der Pauschale nach § 11 ÖPNVG.
- Die ab dem Jahr 2008 geltenden Finanzierungsregelungen können nur einstimmig von der Verbandsversammlung des „NVW“ verändert werden.
- Im Rahmen einer Härtefallklausel verpflichten sich die Mitgliedsverbände zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung für ein oder mehrere Mitglieder zu unzumutbaren Härten führt.
- Im Rahmen der Regelungen des § 7 und 9 des Satzungsentwurfes werden den Mitgliedsverbänden (Altverbänden) starke Mitspracherechte eingeräumt. Beispielsweise dürfen Entscheidungen über das Landesnetz, den Nahverkehrsplan des „NVW“ sowie Verkehrsverträge nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände getroffen werden.
- Die Mitarbeiter der regionalen Zweckverbände verbleiben anstellungsmäßig dort, arbeiten jedoch im Rahmen der dezentralen Aufgabenerfüllung teilweise für den „NVW“ (Dachverband).
- Beim „NVW“ sollen die Mitarbeiter der
 - NVW-Haupt-Geschäftsstelle,
 - die vom Land übernommen Mitarbeiter für die Investitionsförderung sowie
 - die Mitarbeiter des neuen Kompetenz-Centers Integraler Taktfahrplan ITF

angesiedelt.

4. Zeitplan für die Gründung des neuen Zweckverbandes

Der Dachzweckverband „NVW“ muss eigentlich bis zum 31.12.2007 – zwingend jedoch bis zum 14.1.2008 – gegründet sein, um zum einen den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, aber auch um über die Fi-

nanzmittelzuweisungen des Landes gem. § 11 ÖPNVG die verkehrsvertraglichen Pflichten der Mitgliedsverbände (Altverbände) erfüllen zu können. Es muss bei der Beschlussfassung deshalb folgender Zeit- und Terminplan eingehalten werden:

- Bis Ende Oktober 2007, Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften der Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Zweckverbandsatzungen.
- November 2007, Beschlussfassung zur Verbandsatzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Verbandsversammlungen der künftigen Mitgliedsverbände sowie Vorschläge für die Benennung der Mitglieder der künftigen Verbandsversammlung des „NVW“ (12. November 2007 Sondersitzung des ZRL)
- Geplant für 14.1.2008: Gründungsversammlung des Dachzweckverbandes „NVW“.

Die heutige Beschlussfassung im Kreistag des Kreises Unna ist erforderlich, um die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis Unna mit Blick auf ihr Abstimmungsverhalten in der Zweckverbandsversammlung am 12. November zu legitimieren.

Das Einverständnis des Kreistages des Kreises Unna ist darüber hinaus erforderlich, weil der Kreis Unna im Falle eines Haushaltsdefizites des Zweckverbandes (der Fall ist bisher nie eingetreten) zum finanziellen Ausgleich verpflichtet ist (Satzung des ZRL). Eine etwaige Zahlungsverpflichtung des neuen Dachzweckverbandes würde somit zu den Gebietskörperschaften „durchgereicht“.

Aufgrund der sich ändernden Rechtslage zum 01.01.2008 müssen auch die Satzungen der fünf regionalen westfälischen Zweckverbände (Altverbände) angepasst werden, wobei die Zeiträume vom 01.01.2008 bis 2010 (Zuständigkeit für die zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge bei den Altverbänden) und ab 01.01.2011 (Übergang der bestehen Verkehrsverträge auf den „NVW“) berücksichtigt werden müssen.

Eine Anpassung der Satzung des ZRL soll jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine erste Einschätzung des Landes NRW zur Satzung des „NVW“ (Dachzweckverbandes) vorliegt. Vorabstimmungen mit dem Land bezüglich der Genehmigung der Satzung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung finden z. Z. statt. Es ist deshalb abzusehen, dass die geänderte Satzung für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) erst im Nachgang ab Januar 2008 erarbeitet und beschlossen werden wird.

Zur Information sei darauf hingewiesen, dass die Vertreter in Drittorganisationen gem. § 26 Abs. IV, Satz 4 KrO NRW an die Beschlüsse des Kreisausschusses/Kreistages gebunden sind.

5. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung des ZRL vom 06.09.07

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, ZRL, hat in der Sitzung am 06. Sept. 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen“ (NVW) und der Entwurf der ergänzenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Mitglieder des ZRL werden unter Berücksichtigung des dargestellten Terminplans gebeten, die zeitgerechte Beteiligung ihrer Gremien sicher zu stellen.

-
3. Gemäß dem Terminplan soll eine Beschlussfassung zur Dachverbandssatzung und zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung in der Verbandsversammlung Ende November/Anfang Dezember 2007 herbeigeführt werden.
 4. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Anpassung der Satzung des ZRL einzuleiten.

6. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“

Der ZRL wird 12 der 45 Mitglieder der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes stellen. Bezüglich der Verteilung der 12 Sitze auf die Mitglieder des ZRL bzw. die Fraktionen in der ZRL-Zweckverbandsversammlung liegt folgender, auf den Kriterien Zugkilometer und Einwohner aufbauenden Vorschlag: Stadt Hamm 2 Sitze (1 CDU, 1 SPD), Kreis Soest 2 Sitze (1 CDU, 1 SPD), Kreis Unna 3 Sitze (1 CDU, 2 SPD), HSK 2 Sitze (2 CDU), MK 3 Sitze (2 CDU, 1 SPD).

7. Anregungen für Änderungen in der Satzung/der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung

- Die Bestimmungen des § 8 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung sollen sich insbesondere erstrecken auf die Bereiche Personal, Aufgabenerledigung, Organisationsstruktur, Zweckverbandsversammlung etc.
- § 5 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung sollte um die Möglichkeit der Einrichtung einer Ausschussstruktur (z. B. Vergabeausschuß) ergänzt werden.
- Die Einrichtung eines Ältestenrates ist zweckmäßig.
- Bei den Beschlussfassungen gem. § 7 (2) der Satzung soll bei den Themen „Auflösung des Zweckverbandes“ und „Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern“ die vorgesehene „Einstimmigkeit“ in eine „2/3-Mehrheit“ abgeändert werden.
- Die Verbandsversammlung tagt mindestens zwei mal im Jahr (§ 8 Abs. 3 der Satzung).
- In § 12 Abs. 3 der Satzung sollen als Zuwendungsempfänger auch „Kreise und Gemeindeverbände“ ergänzt werden.
- Zur Vorbereitung der Beschlüsse soll beim Dachzweckverband ein beratender Arbeitskreis aus den Fachverwaltungen der kommunalen Aufgabenträger (Kreise und kreisfreie Städte) eingerichtet werden.

Als weitere Anregung empfiehlt der Kreistag den Vertretern der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis Unna darauf hinzuwirken, dass in der konstituierenden Sitzung des NVW ein Beschluß herbeigeführt wird, dass auf der Ebene des neuen Zweckverbandes keine Verluste erwirtschaftet werden.

8. Auswirkungen der Novellierung des ÖPNVG NRW für den straßengebundenen ÖPNV

Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV bleiben die Kreise und kreisfreien Städte. Die wesentlichen Änderungen aus der Novellierung des ÖPNVG NRW betreffen die bisherigen Finanzierungs- und Fördergrundlagen, in dem ab dem 01.01.2008 ein pauschaliertes Finanzierungs- und Förderverfahren eingeführt

wird. Die Verwaltungsvorschriften zum novellierten ÖPNVG werden zur Zeit erarbeitet. Ein erster Entwurf ist vom Ministerium für Bauen und Verkehr gerade vorgelegt worden. Abstimmungsgespräche mit den Nachbarkreisen auf Verwaltungsebene wurden vereinbart.

Anlagen

1. Satzungsentwurf NVW
2. Entwurf Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung NVW

Anlage

((ABES))

((ABES))